

Erklärung zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Österreich zur 3. Piste des Flughafens Wien-Schwechat

Das Bundesverwaltungsgericht in Österreich zeigt auf: Klimaschutz taugt nicht mehr länger nur als Lippenbekenntnis!

Die Zusammenschau der nationalen Gesetze und der international verbindlichen Regelungen zwingt die Behörden und Gerichte zur intensiven Beachtung des Klimaschutzes. Das Bundesverwaltungsgericht in Österreich hat umfangreiche Ermittlungen angestellt, welche CO₂-Belastungen mit einer Flughafenerweiterung verbunden sein können. Danach darf es nicht länger zur Verfehlung der Reduktionsziele auf der einen Seite und der Zulassung klimaschutzschädlicher Großvorhaben auf der anderen Seite kommen.

Wie in Österreich gibt es in Deutschland eine Verpflichtung zu Umweltschutz als Staatszielbestimmung in Art. 20a GG.

Deutschland ist wie Österreich dem Klimaschutzabkommen von Paris 2015 beigetreten. Eine luftverkehrsrechtliche Zulassung verlangt in Deutschland und in Österreich eine planerische Abwägung, in die die verschiedenen Belange einzustellen sind. Zukünftig wird auch in Deutschland von den Zulassungsbehörden das öffentliche Interesse an Klimaschutz mit dem gehörigen Gewicht in Planungsabwägungen einzustellen sein. Sonst können auch in Deutschland Infrastrukturentscheidungen in Gefahr sein, die zu maßgeblichen CO₂-Belastungen führen. Die Zukunft kann nicht von denjenigen erschlossen werden, die weitere Belastungen beantragen; die Zukunft schaffen jene Vorhaben und Technologien, die eine wirksame CO₂-Reduzierung mit sich bringen. Die Versäumung von Reduktionszielen wird zum Hemmschuh für die Zukunftsentwicklung. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Österreich nachdrücklich ebenso aufgezeigt wie die Verweigerung einer Haltung des bloßen Weiter-so!

Rechtsdogmatische Unterschiede zwischen Österreich und Deutschland lässt die Entscheidung insoweit erkennen, als hier vom Bundesverwaltungsgericht ein Verfahren, einem Widerspruchsverfahren ähnelnd, übernommen und weitergeführt wurde. Die Verwaltungsgerichtsordnung in Österreich lässt dem Gericht auch größere Abwägungsbefugnisse als sie einem deutschen Verwaltungsgericht zustehen würden. Im Ergebnis hätte aber auch das deutsche Bundesverwaltungsgericht dieselben Kritikpunkte anführen können. Insoweit al-

lerdings dann nicht aus eigenem Recht zur Antragsablehnung kommen können, sondern nur zur Zurückverweisung an die zuständige Planfeststellungsbehörde. Der europarechtlich gebotene und in Deutschland nachvollzogene Ausbau der Rechtsschutzmöglichkeiten für Verbände zeigt den Rechtsschutzrahmen auf, der vergleichbare Entscheidungen auch in Deutschland in Zukunft eröffnen kann.